nen Curierungs und preservierungs Mitl
solle solch halber Pogen nachgedruckht: und
am H. 3. König Tag der Communitet Publiciert:
auch ieden, so es Vonnöthen, Bevorgestelt
werden, v. denen Exemplarien, zu all:
fahligen Gebrauch, nach Notdurfft am
Rathshaus erheben zu kheinen. Und gleichwie
auch =

Schlüesslichen zu particulariter, doch ohne
aigentl. Grundt, zu vernemmen gekhommen, als
ob die Vich-Seuch einer weiter herauf sich
dilatieren solle; Also hat mann zwahr
auf einer Würckhl. Spör ankhommen wollen,
iedoch, und damit ohne dessen Erfolg, der
Sachen Beschaffenheit mit fundament er:
hebt werden khinde, Ist resolviert worden, das
H. Syndici H. Sohn v. Morgen fruhe, nach
den Untlandt, wenigst bis Neumarckht,
mit der Committierung abzuordnen, sich hin
und wider zu erkhundigen, und verlässlich
Bericht einzuhollen, wo die Viehs Kranckheiten
Neuerlich eingerissen, ob selbe zur: Abnemmen,
und was anseiten Aur und Branzoll, wann
diese orth noch Uninficiert, fur anstalten, zur
Vernhaltung, vorgekhert werden? Nach gestaltsamme
des H. Hofers Relation, solle alsdann bey
negster Raths Session, das weitere respectu nöthig
bestundender Spör, und wo die Wachten auszustellen,
resolviert. Zugleich aber bey löbl. Landtshalt:
mannschafft Verwaltung v. und löbl. Oberambt
umb Conferenz angesuecht werden, wie die
Sachen der Soldathen Vorspan, und Roth:
fuehren halber, zu regulieren sein mechten.